



Stadt Biedenkopf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 22 „P+R-Anlage mit Busbahnhof“

Kernstadt

Erläuterungsbericht

Mai 2020

Bearbeitung: Dipl.-Ing. S. Oberheidt, Planungsbüro Koch
Dipl.-Ing. G. Streicher, Planungsbüro Koch
Dipl.-Biol. M. Korn, Büro für faunistische Fachfragen



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	4
2	Gesetzliche Grundlagen	5
3	Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode	7
3.1	Datengrundlage	7
3.2	Allgemeine Grundlagen	7
3.3	Ermittlung des Untersuchungsraumes	7
3.4	Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse	7
3.5	Maßnahmen	8
3.5.1	CEF-Maßnahmen	8
3.5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	8
3.5.3	Maßnahmen des Risikomanagements	9
3.6	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände/Fazit.....	9
3.7	Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren	9
4	Potenzielle Wirkfaktoren, Wirkweiten und Wirkräume	10
4.1	Relevante Wirkfaktoren	10
4.2	Vernachlässigbare und irrelevante Wirkfaktoren.....	11
4.3	Ermittlung des Untersuchungsraumes	11
5	Spezieller Teil	12
5.1	Säugetiere: Fledermäuse.....	12
5.1.1	Ermittlung der relevanten Arten	12
5.1.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung.....	13
5.1.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse	13
5.1.4	Fazit.....	14
5.2	Säugetiere: Sonstige Arten	14
5.2.1	Ermittlung der relevanten Arten	14
5.2.2	Fazit.....	14
5.3	Brutvögel.....	14
5.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	15
5.3.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung.....	15
5.3.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse	16



5.3.4	Fazit.....	16
5.4	Gastvögel.....	16
5.4.1	Ermittlung der relevanten Arten	16
5.4.2	Fazit.....	16
5.5	Reptilien.....	17
5.5.1	Ermittlung der relevanten Arten	17
5.5.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung.....	17
5.5.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse	17
5.5.4	Fazit.....	18
5.6	Amphibien	18
5.6.1	Ermittlung der relevanten Arten	18
5.6.2	Fazit.....	18
5.7	Libellen.....	19
5.7.1	Ermittlung der relevanten Arten	19
5.7.2	Fazit.....	19
5.8	Schmetterlinge.....	19
5.8.1	Ermittlung der relevanten Arten	19
5.8.2	Fazit.....	19
5.9	Käfer.....	19
5.9.1	Ermittlung der relevanten Arten	19
5.9.2	Fazit.....	20
5.10	Weichtiere	20
5.10.1	Ermittlung der relevanten Arten	20
5.10.2	Fazit.....	20
5.11	Pflanzen.....	20
5.11.1	Ermittlung der relevanten Arten	20
5.11.2	Fazit.....	20
6	Gesamtergebnis und Fazit	21
	Literatur.....	23
	Anhang	24

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Biedenkopf plant die seit längerem brachliegenden ehemaligen Bahnflächen südöstlich des Bahnhofs der Stadt Biedenkopf einer neuen Nutzung zuzuführen. Geplant ist die Einrichtung einer „Park and Ride“ (P+R) Anlage mit Busbahnhof. Im Zuge dessen werden Flächen voll- bzw. teilversiegelt und bauliche Anlagen in Form von Wartehäuschen u. ä. errichtet. Der südöstliche Teil des Plangebietes wird als Baustelleneinrichtungsfläche für die Bahn dauerhaft erhalten um soll im Zuge von zukünftigen Baumaßnahmen an den Gleisen als Ausweich- und Lagerfläche dienen.

Da durch die geplanten Baumaßnahmen auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die den artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG unterliegen, muss für die relevanten Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Fachliche Grundlage dieser durch die zuständige Behörde zu erfolgende Prüfung ist der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

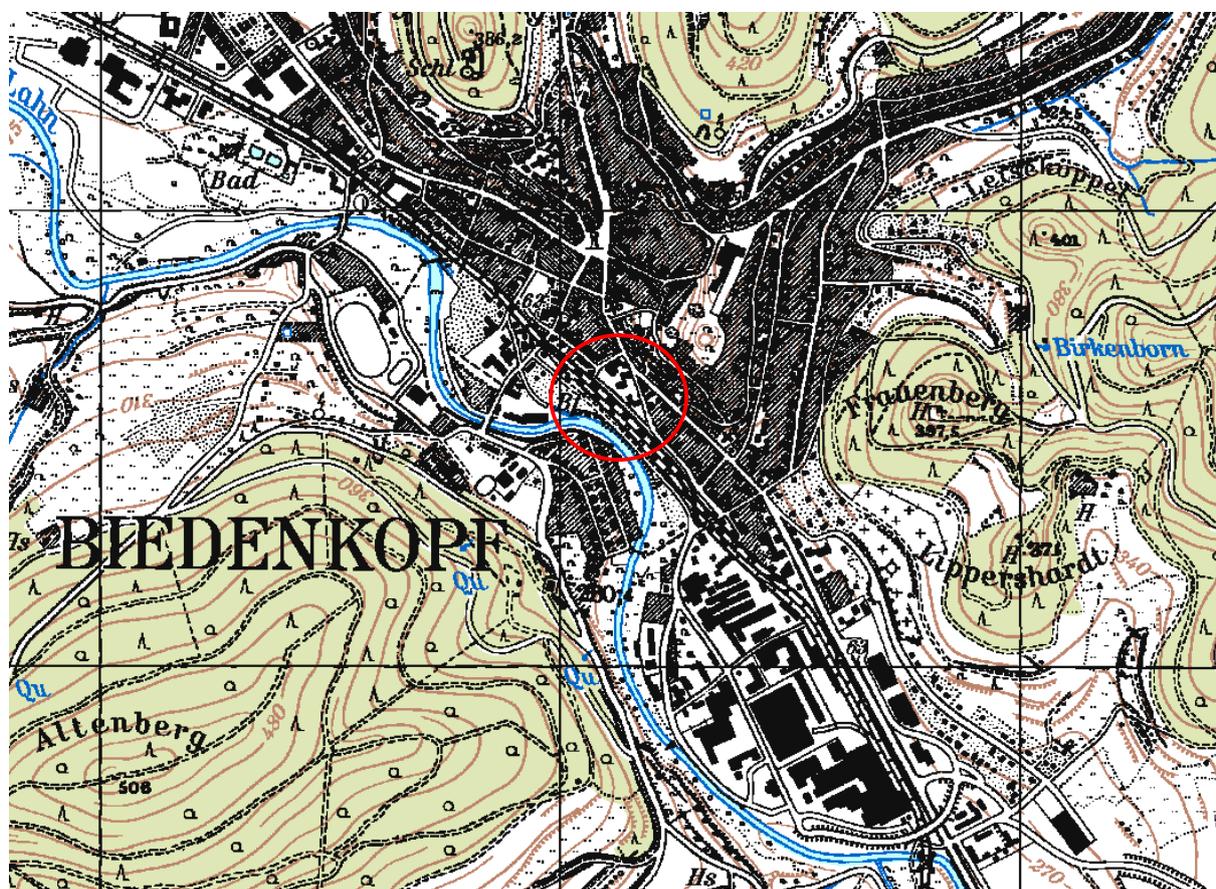


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Biedenkopf (Ausschnitt TK 25)

2 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 in Verbindung mit dessen „Änderung“ vom 15. September 2017¹, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.05.2019) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind.

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“

Des Weiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellen und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die

¹ Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang nur Änderungen im § 44 (5) BNatSchG, wie folgend entsprechend dargestellt.

² Diese Verordnung liegt noch nicht vor, sodass keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.

auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zugelassen. Dabei wurde zur Bearbeitung des hier vorliegenden Fachbeitrages Artenschutz in erster Linie der aktuelle Leitfaden des Landes Hessen (HMUKLV 2015) zu Grunde gelegt.

3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Die Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode orientiert sich im Wesentlichen am aktuellen Hessischen Leitfaden zur artenschutzrechtlichen Prüfung (HMUKLV 2015). Ergänzenden Erfordernissen, wie sie sich aus der aktuellen Rechtsprechung nach HMUKLV (2015) ableiten, wird dabei entsprechend Rechnung getragen.

3.1 Datengrundlage

Im Jahr 2019 wurden umfangreiche Kartierungen von allen Taxa durchgeführt, die aufgrund der Lebensraumausstattung vor Ort zu erwarten waren und aus artenschutzrechtlicher Sicht zu betrachten sind. Dies betraf die Tiergruppen Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse und Tagfalter. Die Ergebnisse sind dem Faunagutachten (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2019) sowie dem Landschaftsplanerischen Beitrag zum BP Nr. 22 „P+R-Anlage und Busbahnhof“ (PLANUNGSBÜRO KOCH 2019) zu entnehmen. Diese Daten sind als aktuell und ausreichend für die hier durchgeführte Beurteilung anzusehen.

3.2 Allgemeine Grundlagen

Basierend auf den in Kap. 2 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.
- Sofern für einzelne Arten – trotz Umsetzung von Maßnahmen – die Zugriffsverbote erfüllt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

3.3 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die aus der Planung resultierenden relevanten Wirkfaktoren und ihre maximalen Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum (= UR). Dieser wird im Rahmen der Wirkfaktorenanalyse ermittelt (Kap. 0) und später bei der Betrachtung der einzelnen Arten (Kap. 5) zu Grunde gelegt.

3.4 Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse

Die naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse erfolgt im Rahmen der artspezifischen Betrachtung des Kap. 5 mehrstufig und abgeschichtet, wobei aufgrund der Lage der Vorkommen und der Verhaltensökologie der Arten mögliche Auswirkungen ermittelt werden.

Als erster Schritt erfolgt eine „**grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung**“, in der anhand der artengruppenspezifischen Ökologie geprüft wird, ob die Wirkfaktoren überhaupt zu relevanten

Beeinträchtigungen führen können. Für alle Arten bzw. Artengruppen, für die relevante Beeinträchtigungen in der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung zu verneinen sind, können bereits an dieser Stelle Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Arten müssen nicht mehr vertiefend betrachtet werden.

Sofern die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung ergeben hat, dass relevante Beeinträchtigungen möglich sind, wird als zweiter Prüfschritt eine „**vertiefende Empfindlichkeitseinstufung**“ durchgeführt, wobei die konkreten art- und situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet und analysiert werden.

Dieses rein naturschutzfachlich ermittelte Ergebnis dient nun als Grundlage der **Konfliktanalyse**, in der geprüft wird, ob definitiv Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten oder ausgeschlossen werden können bzw. ob diese durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

3.5 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden. Hier sind funktionell unterschiedliche Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. benötigte Maßnahmen zum Risikomanagement. Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten und abgeleiteten Maßnahmen sind im Bebauungsplan (BP) entsprechend verbindlich festzusetzen.

3.5.1 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ggf. ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) eintreten kann – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen³ geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnten CEF-Maßnahmen sind im BP entsprechend verbindlich festzusetzen. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein. Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern.

3.5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten können, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.

³ CEF-Maßnahme: *continued ecological functionality*: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintreten können, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

3.5.3 Maßnahmen des Risikomanagements

Ein Risikomanagement ist dann durchzuführen und festzulegen, sofern es Zweifel gibt, ob sich der beabsichtigte Erfolg einer geplanten CEF-Maßnahme einstellt. Das Risikomanagement bietet somit die Möglichkeit, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch Veränderungen, Anpassungen oder neue Maßnahmen gezielt gegenzusteuern, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Die Art und Ausgestaltung des Monitorings sowie die dafür zu verwendenden Kriterien inklusive konkreter Alternativen sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen.

3.6 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände/Fazit

Infolge der vorherigen Arbeitsschritte erfolgt hier das Fazit, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Für Arten, für die dies angenommen werden muss, ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

3.7 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren

Sofern trotz CEF-Maßnahmen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerechnet werden muss, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegenstehen.

4 Potenzielle Wirkfaktoren, Wirkweiten und Wirkräume

Zur Ermittlung der relevanten Wirkpfade und Wirkweiten wird die Übersicht von LAMBRECHT et al. (2004) benutzt. Auch wenn diese ursprünglich für eine FFH-VU erarbeitet wurden, sind sie bzgl. der rein fachlichen Auswirkungsanalyse uneingeschränkt auf eine SAP übertragbar. Einen zusammenfassenden Überblick als Ergebnisse der Auswirkungsprognose vermittelt Tabelle 1. Die Erläuterung zu den Wirkfaktoren erfolgt anschließend textlich.

Tabelle 1: Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT et al. (2004) und ihre mögliche Relevanz im Hinblick auf das geplante Projekt

Wirkfaktorengruppe	Mögliche Relevanz
Flächeninanspruchnahme	gegeben
Barrierewirkungen	gegeben
Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung	vernachlässigbar
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	irrelevant
Störungen	irrelevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	vernachlässigbar bis irrelevant
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	vernachlässigbar bis irrelevant
Strahlung	irrelevant
Gezielte Beeinflussung von Arten	irrelevant
Sonstiges	irrelevant

4.1 Relevante Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Durch die Umnutzung und Überbauung kommt es durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zu einem Totalverlust der derzeit brach liegenden Teile von Bahnflächen sowie den Abriss eines alten Güterschuppens. Die Wirkweite umfasst das gesamte Plangebiet. Durch die direkte Flächeninanspruchnahme kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten dort ansässiger Arten durch eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und/oder zu einer unbeabsichtigte Tötung von Individuen (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kommen. Da im Falle der baubedingten Tötung aus fachlicher Sicht vollständig andere Aspekte zu betrachten sind, wird dies im Folgenden als separater Wirkfaktor „Individuenverluste“ betrachtet und bearbeitet.

Barriere- und Zerschneidewirkungen: Da es sich bei dem Plangebiet um eine lineare Struktur handelt, die durch Umnutzung und Überbauung verändert wird, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, wodurch mögliche Wanderbewegungen unterbrochen werden. Dies betrifft jedoch nur mobile, aber flugunfähige Tiere und daher im Regelfall Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien. Die Wirkweite ist dabei abhängig vom Aktionsradius betroffener Arten. Je nach Situation kann es daher zu einem Funktionsverlust und daher zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, oder zu einer erheblichen Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommen.

4.2 Vernachlässigbare und irrelevante Wirkfaktoren

Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung: Da bereits für die gesamte beplante Fläche ein vollständiger Funktionsverlust angenommen wird, kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Da bereits für die gesamte beplante Fläche durch die Flächeninanspruchnahme ein vollständiger Funktionsverlust angenommen wird, kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen. Darüber hinaus reichende Auswirkungen auf Standortbedingungen, die sich in entscheidender Weise auf die betrachtungsrelevanten Arten negativ auswirken könnten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

Störungen: Hier sind störungsempfindliche Arten zu betrachten und betrifft vor allem spezielle Vogel- und Fledermausarten sowie größere Säugetiere, bei denen es dadurch zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommen kann. Für sonstige Arten sind aufgrund derer Verhaltensökologie keine derart starken Auswirkungen zu erwarten, dass solche erheblichen Störung abzuleiten wären. Aufgrund der Lebensraumausprägung vor Ort und der derzeitigen Nutzungen sind derartig störungsempfindliche Arten nicht vorhanden. Die anwesenden Tiere weisen eine entsprechende Störungstoleranz auf, sodass dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet werden muss.

Nichtstoffliche Einwirkungen: Im Falle der geplanten Umnutzung ist dies als vernachlässigbar bis irrelevant einzustufen, da sich die Flächen innerhalb des Kernstadtgebietes im unmittelbaren Anschluss an Bahn- und Straßenverkehrswege mit entsprechenden Vorbelastungen durch Störungen, Lärm und Licht befinden. Dies gilt auch für mögliche temporäre Belastungen beim Bau, die aber bei Einhaltung der gesetzlichen Normen und Vorschriften ebenfalls als vernachlässigbar einzustufen sind.

Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen: Im Falle der geplanten Umnutzung des Plangebietes ist dies als vernachlässigbar bis irrelevant einzustufen. Dies gilt auch für mögliche temporäre Belastungen beim Bau, die aber bei Einhaltung der gesetzlichen Normen und Vorschriften ebenfalls als vernachlässigbar einzustufen sind.

Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten, Sonstiges: Alle irrelevant.

4.3 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Der zu betrachtende Raum, in dem es zu negativen Auswirkungen infolge des geplanten Eingriffs kommen kann (Untersuchungsraum = UR), betrifft die gesamte beplante Fläche. Hier sind somit folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme
- Individuenverluste
- Barriere- und Zerschneidewirkungen

5 Spezieller Teil

5.1 Säugetiere: Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründen zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und beurteilt werden müssen. Hier erfolgt die Betrachtung der Fledermäuse.

5.1.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen regelmäßig 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die projektspezifischen Erfassungen (BFF 2019) zeigten, dass im Untersuchungsraum die Arten Mausohr (*Myotis myotis*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) auftreten. Weiterhin gab es einige Rufaufnahmen von Tieren der Gattung *Myotis*, ebenso einige Rufe des nyctaloiden Ruftyps, die aber nicht eindeutig zu bestimmen waren. Die bei weitem häufigste Art mit 82,1 Prozent der Kontakte war die Zwergfledermaus, die im gesamten Untersuchungsgebiet regelmäßig aufgezeichnet wurde. Die Breitflügel-Fledermaus war mit 6,2 Prozent, der Abendsegler mit 0,7 Prozent vertreten. Weitere Rufe des nyctaloiden Typs sind mit großer Wahrscheinlichkeit diesen beiden Arten zuzuordnen (7,6 Prozent). Das Mausohr (1,4 Prozent) und weitere *Myotis*-Rufe (0,7 Prozent) machten nur geringe Anteile aus. Jagdrufe konnten während der Begehungen nur vereinzelt aufgezeichnet werden (1 x Zwergfledermaus, 2 x Breitflügel-Fledermaus), so dass von einer geringen Bedeutung des Untersuchungsraums als Jagdgebiet ausgegangen werden kann. Das Gebiet wird offenbar vor allem als Transferroute zwischen der Stadt und den Jagdgebieten in der Aue der Lahn genutzt, insbesondere von gebäudebewohnenden Arten.

Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kontakte	RL D	RL H	FFH EHZ H
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	2	III, V
Myotis unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>	1	-	-	-
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1	V	3	IV
Nyctalus unbestimmt	<i>Nyctalus spec.</i>	11	-	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	119	*	3	IV
Pipistrellus tief	<i>Pipistrellus tief</i>	1	-	-	-
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	9	G	2	IV
Flm. unbestimmt	<i>Chiroptera spec.</i>	1	-	-	-

RL Deutschland: MEINIG et al. (2009), RL Hessen: KOCK & KUGELSCHAFTER (1996): 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, G=Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, *=ungefährdet, -=keine Angaben; EHZ Hessen: HLNUG (2019): grün=günstig, gelb=ungünstig, unzureichend

An den Außenseiten des Gebäudes ist an wenigen Stellen Quartierpotenzial in Form von Spaltenquartieren vorhanden. Die abendliche Beleuchtung des Bahnsteigs reduziert jedoch die Eignung der südwestlichen Längsseite des Gebäudes, da sich die Beleuchtung bis herein erstreckt. Bei der

Ausflugskontrolle konnten ebenfalls keine aus dem Gebäude ausfliegenden Fledermäuse beobachtet werden; auch Fledermauskot wurde am Gebäude nicht gefunden. Insgesamt wird das Quartierpotenzial an der südwestlichen Längsseite des Gebäudes daher als nicht vorhanden bzw. nur sporadisch nutzbar eingeschätzt. Bei der an der nordöstlichen, zur Straße gerichteten Seite ist mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von einer Nutzung durch Fledermäuse auszugehen.

Hinweise auf eine Nutzung der Innenräume des Gebäudes durch Fledermäuse (Kot, Fettanhaftungen) wurden nicht gefunden. Eine Besiedlung des Gebäudeinneren wird als unwahrscheinlich erachtet.

5.1.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für vier Fledermausarten eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Flächeninanspruchnahme

Auch wenn kein direkter Nachweis von Quartieren erbracht wurde, so ist an den Außenseiten des Güterschuppens an wenigen Stellen Quartierpotenzial in Form von Spaltenquartieren vorhanden, sodass es durch Abriss ggf. zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann.

Individuenverluste

Eine Tötung von Individuen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da potenziell Spaltenquartiere an den Außenseiten des Güterschuppens vorhanden sind.

Barriere- und Zerschneidewirkungen

Dieser Wirkfaktor spielt für Fledermäuse aufgrund ihrer Flugfähigkeit keine Rolle

5.1.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass die Fledermäuse vom Grundsatz her durch die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“ und „Individuenverluste“ beeinträchtigt werden können, sodass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung erfolgen muss. Da es in diesem Zusammenhang ausnahmslos um eine temporäre Nutzung potenzieller Spaltenquartiere geht, können hier alle Fledermausarten als Einheit und daher gemeinsam betrachtet werden (s. auch Prüfprotokoll, Anhang 2).

Flächeninanspruchnahme

Durch den Abriss des Güterschuppens kann es aufgrund potenziell vorhandener Spaltenquartiere eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können, müssen entsprechende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (s.u.).

Individuenverluste

Im Falle eines Besatzes von Spalten des Güterschuppens mit Fledermäusen kann es im Zuge des Abrisses eine Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, müssen daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (s.u.).

5.1.4 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass es aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie zu relevanten Beeinträchtigungen – und somit zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG – kommen kann, die nur unter Umsetzung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden:

- Der Abriss von Gebäuden ist in den Wintermonaten durchzuführen. Vor Abriss ist an der nordöstlichen Gebäudeseite die Verkleidung vorsichtig von Hand zu entfernen, um möglicherweise dahinter sitzende Tiere nicht zu verletzen oder zu töten. Werden Tiere angetroffen, sind diese fachgerecht in geeignete Ersatzhabitate umzusiedeln oder die Tiere sind zu vergrämen. Bei Abriss und ggf. nötiger Umsiedlung/Vergrämung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen;
- Der potenzielle Quartierverlust ist in jedem Fall durch geeignete Artenhilfsmaßnahmen in Form von sechs Fledermaus-Flachkästen oder Einbaukästen für spaltenbewohnende Arten an geeigneter Stelle an einem möglichen neuen Gebäude oder im näheren Umfeld auszugleichen.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.2 Säugetiere: Sonstige Arten

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründe zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und beurteilt werden müssen. Hier erfolgt die Betrachtung der sonstigen Säugetierarten.

5.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sechs sonstige Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015). Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen sonstiger Säugetierarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und sie daher auch nicht nachgewiesen wurden.

5.2.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter sonstiger Säugetierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle sonstigen Säugetierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.3 Brutvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen. Als Brutvögel werden alle Arten betrachtet, die im oder in direkter Nähe des Untersuchungsraums brüten. Darüber hinaus werden auch Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum im Regelfall zur Nahrungssuche während der Brutzeit nutzen (Nahrungsgäste).

5.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen 195 einheimische wildlebende Brutvogelarten vor, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten sind (WERNER et al. 2014).

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2019 wurde im Untersuchungsraum mit dem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) lediglich eine Brutvogelart registriert. Diese befindet sich gemäß HMUKLV (2015) im günstigen Erhaltungszustand.

Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei gemäß HMUKLV (2015) für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) im Regelfall unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) kommt bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für betroffene Arten gewahrt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1 und 3), sodass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Regelfall auf Grund einer vereinfachten Prüfung ausgeschlossen werden kann. Die Behandlung dieser Arten erfolgt daher gemäß Vorgabe des HMUKLV (2015) eigentlich vereinfacht in tabellarischer Form.

Da der Hausrotschwanz jedoch als Halbhöhlenbrüter im vorliegenden Fall an dem alten Güterschuppen brütete, ist ein pauschaler Ausschluss des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 nicht möglich.

5.3.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für den Hausrotschwanz daher eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Flächeninanspruchnahme

Dieser Wirkfaktor spielt aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit für den Hausrotschwanz keine Rolle (s.o.).

Individuenverluste

Eine Tötung von Individuen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da ein Brutnachweis des Hausrotschwanzes am Güterschuppen erbracht wurde, sodass es durch Abriss ggf. zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann.

Barriere- und Zerschneidewirkungen

Dieser Wirkfaktor spielt für Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit keine Rolle

5.3.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass der Hausrotschwanz vom Grundsatz her durch den Wirkfaktor „Individuenverluste“ beeinträchtigt werden kann, sodass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung erfolgen muss (s. auch Prüfprotokoll, Anhang 2).

Individuenverluste

Im Falle einer Brut des Hausrotschwanzes am Güterschuppen kann im Zuge des Abrisses eine Tötung von Tieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, müssen daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (s.u.).

5.3.4 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass es aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie zu relevanten Beeinträchtigungen – und somit zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG – kommen kann, die nur unter Umsetzung folgender Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden:

- Der Abriss des Güterschuppens darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen (zwischen August und März), sodass nicht mit brütenden Vögeln gerechnet werden muss.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahme für alle Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.4 Gastvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

Als Gastvögel werden alle Arten betrachtet, die nicht im Gebiet oder dessen Umfeld brüten; dieser Begriff subsummiert hier somit alle durchziehenden, rastenden oder überwinterten Bestände. Entscheidend dabei ist, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

5.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Da diese Lebensräume im UR nicht vorhanden sind, ist mit keinen relevanten oder gar bedeutsamen Vorkommen von Gastvögeln zu rechnen.

5.4.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Gastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.5 Reptilien

5.5.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die projektspezifischen Erfassungen (BFF 2019) zeigten, dass die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) das Untersuchungsgebiet fast flächendeckend besiedelt und hier eine vitale Population aufweist.

Tabelle 3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL H	FFH EHZ H
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	3	IV

RL Deutschland: MEINIG et al. (2009), RL Hessen: KOCK & KUGELSCHAFTER (1996): 3=gefährdet;
EHZ Hessen: HLNUG (2019): gelb=ungünstig, unzureichend

5.5.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für eine Reptilienart eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Flächeninanspruchnahme

Alle im Plangebiet vorkommenden Tiere können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein, da es durch die Umnutzung bzw. Überbauung zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Individuenverluste

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Umnutzung bzw. Überbauung kann es zu einer Tötung von Individuen kommen.

Barriere- und Zerschneidewirkungen

Reptilien mit Vorkommen im gesamten Untersuchungsraum können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein, wenn sie durch eine umfangreiche Bebauung gezwungen werden, die Bahnstrecke als Ausbreitungskorridor zu verlassen. Praktisch lassen sich hier aber keine weiteren Beeinträchtigungen ableiten, die über die der Flächeninanspruchnahme hinausgehen, zumal unmittelbar angrenzend die noch in Nutzung befindliche Bahnstrecke als Ausbreitungskorridor erhalten bleibt.

5.5.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass die Zauneidechse vom Grundsatz her durch die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“ und „Individuenverluste“ beeinträchtigt werden kann, sodass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung erfolgen muss (s. auch Prüfprotokoll, Anhang 2).

Flächeninanspruchnahme

Durch die Umnutzung bzw. Überbauung des Plangebietes kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können, müssen entsprechende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (s.u.).

Individuenverluste

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können, müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Dazu sind vorhanden Tiere vor Baufeldfreimachung von den Flächen abzusammeln (s.u.).

5.5.4 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass es aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie zu relevanten Beeinträchtigungen – und somit zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG – kommen kann, die nur unter Umsetzung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden:

- Im Bereich des Vorkommens müssen die Zauneidechsen vor Baufeldfreimachung von den Flächen abgesammelt werden. Hierfür ist ein Reptilienzaun aufzustellen und die anwesenden Tiere während ihrer gesamten Aktivitätsperiode fachgerecht abzufangen.
- Die abgefangenen Tiere sind in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln, die die hohe Anzahl an Zauneidechsen aufnehmen können muss. Die Fläche muss sich durch eine magere Vegetation im Wechsel mit Staudenfluren und Gehölzen auszeichnen. Bei Bedarf müssen zusätzliche Habitatstrukturen (frostfreie Winterquartiere, Versteckmöglichkeiten und Eiablageplätze) in Form von Baumsthaufen und Sandhaufen hergestellt werden.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahme für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.6 Amphibien

5.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Amphibienarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.6.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.7 Libellen

5.7.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Libellenarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.7.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Libellenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Libellenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.8 Schmetterlinge

5.8.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2019 konnten keine dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten nachgewiesen werden.

5.8.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Schmetterlingsarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.9 Käfer

5.9.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen zwei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Käferarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.9.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Käferarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Käferarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.10 Weichtiere

5.10.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommt eine Weichtierart vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet ist (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Weichtierart im Untersuchungsraum zeigte, dass für diese Art keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.10.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Weichtierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Weichtierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.11 Pflanzen

5.11.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen drei Pflanzenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Kartierungen, Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Pflanzenarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.11.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Pflanzenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

6 Gesamtergebnis und Fazit

Tabelle 4 fasst die Ergebnisse des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zusammen. Hier ist zu ersehen, dass für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können, soweit die folgenden Maßnahmen obligat umgesetzt werden:

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

- Der Abriss von Gebäuden ist in den Wintermonaten durchzuführen. Vor Abriss ist an der nordöstlichen Gebäudeseite die Verkleidung vorsichtig von Hand zu entfernen, um möglicherweise dahinter sitzende Tiere nicht zu verletzen oder zu töten. Werden Tiere angetroffen, sind diese fachgerecht in geeignete Ersatzhabitate umzusiedeln oder die Tiere sind zu vergrämen. Bei Abriss und ggf. nötiger Umsiedlung/Vergrämung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

CEF-Maßnahme Fledermäuse

- Der Verlust von potenziellen Spaltenquartieren ist in jedem Fall durch geeignete Artenhilfsmaßnahmen in Form von sechs Fledermaus-Flachkästen oder Einbaukästen für spaltenbewohnende Arten an geeigneter Stelle an einem möglichen neuen Gebäude oder im näheren Umfeld auszugleichen.

Vermeidungsmaßnahme Brutvögel

- Der Abriss des Güterschuppens darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen (zwischen August und März), sodass nicht mit brütenden Vögeln gerechnet werden muss.

Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse

- Im Bereich des Vorkommens müssen die Zauneidechsen vor Baufeldfreimachung von den Flächen abgesammelt werden. Hierfür ist ein Reptilienzaun aufzustellen und die anwesenden Tiere während ihrer gesamten Aktivitätsperiode fachgerecht abzufangen.

CEF-Maßnahme Zauneidechse

- Die abgefangenen Tiere sind in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln, die die hohe Anzahl an Zauneidechsen aufnehmen können muss. Die Fläche muss sich durch eine magere Vegetation im Wechsel mit Staudenfluren und Gehölzen auszeichnen. Bei Bedarf müssen zusätzliche Habitatstrukturen (frostfreie Winterquartiere, Versteckmöglichkeiten und Eiablageplätze) in Form von Baumasthaufen und Sandhaufen hergestellt werden.

Tabelle 4 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung – artengruppenbezogene Synopse

Artengruppe	Anzahl Arten im Gebiet	davon Vorkommen in Wirkräumen	davon mit möglicher Beeinträchtigung	Verbotstatbestand gegeben
Fledermäuse	4-8	4-8	4-8	0 ¹
Sonst. Säugetiere	0	0	0	0
Brutvögel	1	1	1	0 ¹
Gastvögel	0	0	0	0
Reptilien	1	1	1	0 ¹
Amphibien	0	0	0	0

Artengruppe	Anzahl Arten im Gebiet	davon Vorkommen in Wirkräumen	davon mit möglicher Beeinträchtigung	Verbotstatbestand gegeben
Libellen	0	0	0	0
Schmetterlinge	0	0	0	0
Käfer	0	0	0	0
Weichtiere	0	0	0	0
Pflanzen, Flechten	0	0	0	0

¹ nur unter Umsetzung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen

Aßlar/Biedenkopf, den 20.05.2020

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

Christian Koch

geprüft: 20.05.2020

Stadler

Literatur

- PLANUNGSBÜRO KOCH (2019): Landschaftsplanerischer Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 22 „P+R-Anlage mit Busbahnhof“, November 2019.
- BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2019): Faunistische Erfassung für die Flächen des BP Nr. 22 „P+R-Anlage mit Busbahnhof“, Stadt Biedenkopf (Kreis Marburg-Biedenkopf)– Unveröff. Gutachten i. A. der Stadt Biedenkopf.
- FLADE, M. (1995): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & K. BAUER (1966/1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – 14 Bd., Frankfurt, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVI & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HLNUG [HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE] (2019): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- HMUKLV [HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ] (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Dezember 2015). – Wiesbaden.
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014. – Frankfurt.

Anhang

Anhang 1: Prüfbögen zur Darstellung der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten mit ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen

Erläuterungen:

Zum aktuellen Erhaltungszustand (EHZ) der Arten in der EU bzw. in Deutschland:

- Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004). Kriterien EHZ: Kategorie SPEC 1 und 2 = schlecht; Kategorie SPEC 3 = ungünstig; Kategorie 4 und ohne Nennung = gut.
- Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007). Kriterien: RL 0, 1 und 2, R = schlecht (rot), RL 3 und V = ungünstige (gelb). Ungefährdet = günstig (grün)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fledermäuse ¹				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen²				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand²				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>WERNER et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3 HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten (Stand 23. Oktober 2019)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Fledermäuse besitzen Quartiere (Wochenstuben, Zug- und Zwischenquartiere, Winterquartiere) die entweder im Höhlen, Gebäuden oder in Bäumen lokalisiert sind. Von dort aus unternehmen sie ausgedehnte Jagdflüge bevorzugt in reich strukturierte Landschaften, manche Arten auch im Wald. Die Jagd erfolgt nachts mittels Ultraschall. Während des Winters halten Fledermäuse Winterschlaf.</p> <p>Die Störungsempfindlichkeit ist üblicherweise recht gering, zumal sie im Wesentlichen nachtaktiv sind.</p>				
4.2 Verbreitung				
Die meisten Fledermausarten sind in Hessen flächendeckend verbreitet, wenn auch in geringer Dichte verbreitet, wobei es immer noch etliche Kartierungslücken gibt.				

¹ Für folgende **Fledermausarten** wird dieses Prüfprotokoll als Gesamtheit erstellt: Mausohr (*Myotis myotis*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

² Da hier vier Arten gemeinsam betrachtet werden, erübrigen sich diese Angaben.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Es wurden insgesamt 4 Arten ermittelt. Jagdrufe konnten während der Begehungen nur vereinzelt aufgezeichnet werden, sodass von einer geringen Bedeutung des Untersuchungsraums als Jagdgebiet ausgegangen werden kann. Das Gebiet wird offenbar vor allem als Transferroute zwischen der Stadt und den Jagdgebieten in der Aue der Lahn genutzt, insbesondere von gebäudebewohnenden Arten. An den Außenseiten des ehemaligen Güterschuppens ist an wenigen Stellen Quartierpotenzial in Form von Spaltenquartieren vorhanden. Hinweise auf eine Nutzung der Innenräume des Gebäudes durch Fledermäuse wurden nicht gefunden. Bei den Ausflugskontrollen konnten ebenfalls keine aus dem Gebäude ausfliegenden Fledermäuse beobachtet werden. Eine Besiedlung des Gebäudeinneren wird insgesamt als unwahrscheinlich erachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es zum Abriss eines Gebäudes mit potenziellen Spaltenquartieren kommen kann, kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der Verlust von potenziellen Spaltenquartieren ist in jedem Fall durch geeignete Artenhilfsmaßnahmen in Form von sechs Fledermaus-Flachkästen oder Einbalken für spaltenbewohnende Arten an geeigneter Stelle an einem möglichen neuen Gebäude oder im näheren Umfeld auszugleichen.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es zum Umbau oder Abriss von quartierverdächtigen Gebäuden kommen kann, kann es daher im konservativen Ansatz auch zu einer Tötung von Individuen kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Der Abriss von Gebäude ist in den Wintermonaten durchzuführen. Vor Abriss ist an der nordöstlichen Gebäudesseite die Verkleidung vorsichtig von Hand zu entfernen, um möglicherweise dahinter sitzende Tiere nicht zu verletzen oder zu töten.
- Werden Tiere angetroffen, sind diese fachgerecht in geeignete Ersatzhabitate umzusiedeln oder die Tiere sind zu vergrämen.

- Bei Abriss und ggf. nötiger Umsiedlung/Vergrämung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da es sich um keine besonders störungsempfindlichen Arten handelt, kann es auch zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen, zumal es sich ausnahmslos um primär nachtaktive Arten handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Bei Tieren nicht relevant.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen²

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

WERNER et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3

FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Arten (Stand 13. März 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Hausrotschwanz ist ursprünglich ein Bewohner der Gebirge, heute aber als Kulturfolger in Siedlungen aber auch an Gebäuden im Außenbereich anzutreffen. Hier werden Nischen unterschiedlichster Ausprägung als Niststandort gewählt.

4.2 Verbreitung

Der Hausrotschwanz ist in Hessen flächendeckend in Städten und Dörfern verbreitet. Die freie Landschaft besiedelt er nur, wenn geeignete Habitate in Form von Felswänden oder Wirtschaftsgebäuden vorhanden sind. Der Bestand umfasst 58.000-73.000 Reviere.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Ein Brutpaar des Hausrotschwanzes brütete am alten Güterschuppen im Nordwesten des Untersuchungsraumes.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es zum Abriss des Güterschuppens kommen kann, kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es zum Abriss des Güterschuppens kommen kann, kann es auch zu einer Tötung von Individuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Abriss des Gebäudes ist außerhalb der Brutzeit zu legen, sodass nicht mit brütenden Vögeln gerechnet werden muss.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Bei Tieren nicht relevant.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit

Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung
mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

WERNER et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten (Stand 23. Oktober 2019)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse besiedelt trockene, wärmebegünstigte und daher bevorzugt südexponierte Standorte mit niedriger und lückiger, aber strukturreicher Vegetation, gerne an linearen Strukturen wie Heckenzüge, Waldsäume, aber auch Bahntrassen, wo sie auf kleiner Fläche Nahrung (kleine Wirbellose), aber auch Deckung, Rückzugsmöglichkeiten und geschützte Niststandorte vorfindet. Ab Oktober bis April hält sie Winterruhe.

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse besiedelt Hessen flächendeckend in geringer Dichte mit Ausnahme großer zusammenhängender Waldgebiete, wobei die Verbreitungsschwerpunkte in den klimatisch begünstigten Regionen Südhessens liegen, aber auch in Mittel- und Nordhessen in Bereichen mit geeignetem Mikroklima.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Zauneidechse besiedelt das Untersuchungsgebiet fast flächendeckend und weist hier eine vitale Population auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es zu einer vollständigen Überprägung der Flächen des Plangebiets kommen kann, kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist durch Herstellung eines Ersatzhabitates auszugleichen. Die Fläche muss sich durch eine magere Vegetation im Wechsel mit Staudenfluren und Gehölzen auszeichnen. Bei Bedarf müssen zusätzliche Habitatstrukturen (frostfreie Winterquartiere, Versteckmöglichkeiten und Eiablageplätze) in Form von Baumstahaufen und Sandhaufen hergestellt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Tötung von Individuen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Bereich des Vorkommens müssen die Zauneidechsen vor Baufeldfreimachung von den Flächen abgesammelt werden. Hierfür ist ein Reptilienzaun aufzustellen und die anwesenden Tiere während ihrer Aktivitätsperiode fachgerecht abzufangen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Bei Tieren nicht relevant.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!